

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediapulse AG

Version Februar 2023

1. Allgemeines

- 1 Die Mediapulse AG für Medienforschung (**DIE MEDIAPULSE**) erbringt als unabhängiges, marktneutrales Institut verschiedene Forschungsdienstleistungen im Medienbereich, deren Erzeugnisse (**DIE DATEN**) in diversen medialen Erscheinungsformen an den Kunden bzw. Auftraggeber (**DER VERTRAGSPARTNER**) geliefert werden, z.B. als Report, Datei, Feed oder insbesondere als DATEN enthaltende bzw. darstellende Computeranwendung (**DIE SOFTWARE**).
- 2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**DIE AGB**) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen MEDIAPULSE und VERTRAGSPARTNER (je einzeln **DIE PARTEI**, zusammen **DIE PARTEIEN**) zu den von der MEDIAPULSE zu erbringenden Leistungen.
- 3 Mit der Erteilung eines Auftrags an bzw. der Bestellung von Leistungen bei MEDIAPULSE akzeptiert der VERTRAGSPARTNER die AGB. Der von MEDIAPULSE bestätigte Auftrag bzw. die entgegengenommene Bestellung oder sonstige Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN zu diesem Zweck (**DER VERTRAG**) bilden zusammen mit den AGB eine Vertragseinheit.
- 4 Die aktuelle Version der AGB steht dem VERTRAGSPARTNER jederzeit auf der MEDIAPULSE-Homepage www.mediapulse.ch (**DIE MEDIAPULSE-HOMEPAGE**) zur Verfügung. MEDIAPULSE behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern:
 - a. MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER darüber mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich oder auf andere geeignete Weise.
 - b. Bei Änderungen der AGB hat der VERTRAGSPARTNER das Recht, den VERTRAG innert 30 Tagen ab Erhalt der Änderungsmitteilung auf das nach dem Fristende folgende Monatsende (Stichdatum) mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.
 - c. Erfolgt keine fristgemässe Kündigung, gilt die Änderung als auf das Stichdatum akzeptiert.
 - d. Erfolgt eine fristgerechte Kündigung durch den VERTRAGSPARTNER, läuft der VERTRAG bis zum Stichdatum unverändert weiter. Bei Vorauszahlung über das Stichdatum hinaus hat der VERTRAGSPARTNER Anspruch auf eine Rückerstattung des Preises für die vergütete, aber nicht genutzte Dauer.
- 5 Falls zum gleichen Sachverhalt in AGB und VERTRAG abweichende Regelungen definiert sind, gilt die im VERTRAG festgehaltene Regelung.
- 6 E-Mail ist für jegliche schriftliche Kommunikation zwischen den PARTEIEN ausreichend, sofern nicht ausdrücklich anderweitig in AGB oder VERTRAG vorgesehen bzw. geregelt.

2. Datenschutz

- 7 Die DATEN sind bzw. enthalten in der Regel keine Personendaten im datenschutzrechtlichen Sinn. Werden dennoch Personendaten zwischen den PARTEIEN ausgetauscht, beachten diese und allfällige involvierte Subunternehmer sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sind dazu spezielle Vorkehrungen notwendig, werden sie im VERTRAG geregelt.
- 8 Dem VERTRAGSPARTNER sind jegliche Anstrengungen untersagt, aus den DATEN die Identität von an MEDIAPULSE-Panels teilnehmenden Haushalten oder Personen herzuleiten. Bei einem nachweislichen Verstoss gegen diese Bestimmungen ist MEDIAPULSE berechtigt, dem VERTRAGSPARTNER die Kosten für die Ersatzrekrutierung in Höhe von CHF 20'000.- in Rechnung zu stellen.

Sämtliche weiteren Rechte von MEDIAPULSE gegenüber dem VERTRAGSPARTNER bleiben vorbehalten. Verfügt der VERTRAGSPARTNER zusätzlich zu den DATEN über eigene Daten, welche eine solche Identifikation ermöglichen, ist er verpflichtet, MEDIAPULSE umgehend darüber zu informieren. Im Falle eines Verstosses des VERTRAGSPARTNERS gegen diese Regelungen ist MEDIAPULSE im Weiteren berechtigt, den VERTRAG fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 63).

3. Support

- 9 MEDIAPULSE bietet dem VERTRAGSPARTNER einen kostenlosen Kundendienst an:
 - a. Der Kundendienst befasst sich mit Fragen zur Medienforschung allgemein, mit Anwendungsfragen zu DATEN und SOFTWARE, mit SOFTWARE-Störungsmeldungen etc. Der KUNDENDIENST ist nicht befugt, den VERTRAGSPARTNER bei der Interpretation, Beurteilung und Bewertung von DATEN zu unterstützen.
 - b. Der Kundendienst ist erreichbar von Montag bis Freitag (ausgenommen landesweite und kantonale Feiertage in Bern und Zürich), und zwar von 09:00 bis 17:00 Uhr. Er reagiert auf Anfragen in der Regel innert 8 Stunden während dieser Dienstleistungszeiten.
 - c. Der Kundendienst leistet Support per Telefon, E-Mail oder Web-Session. Telefonnummern und E-Mail-Adressen werden auf der MEDIAPULSE-HOMEPAGE publiziert oder dem VERTRAGSPARTNER schriftlich bekanntgegeben.
 - d. Je nach Kontext kann MEDIAPULSE den VERTRAGSPARTNER an den Kundendienst ihres betreffenden Subunternehmers verweisen.
- 10 Falls der vom VERTRAGSPARTNER gewünschte Support das übliche Mass übersteigt oder Vor-Ort-Präsenz erfordert, ist MEDIAPULSE berechtigt, dem VERTRAGSPARTNER den entsprechenden Aufwand separat zu verrechnen. MEDIAPULSE teilt dem VERTRAGSPARTNER eine allfällige Kostenpflicht im Voraus schriftlich mit, und der Support erfolgt nach schriftlicher Bestätigung durch den VERTRAGSPARTNER.
- 11 Zum Self-Service steht dem VERTRAGSPARTNER der geschützte Premium-Bereich der MEDIAPULSE-HOMEPAGE zur Verfügung (**DER PREMIUM-BEREICH**):
 - a. Der Zugang zum PREMIUM-BEREICH ist persönlich, nicht übertragbar und wird nach Prüfung der Zugangsberechtigung durch MEDIAPULSE freigeschaltet.
 - b. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, seine betreffenden Mitarbeitenden bei MEDIAPULSE an- und abzumelden.
 - c. Die im PREMIUM-BEREICH abrufbaren Informationen sind vom VERTRAGSPARTNER vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an seine Subunternehmer ist dem VERTRAGSPARTNER im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit gestattet, sofern diese die Informationen zu rein informativen Zwecken erhalten und ebenfalls vertraulich behandeln.
- 12 Für SOFTWARE hat der VERTRAGSPARTNER bei Nutzungsbeginn das Recht auf eine kostenlose einmalige Einstiegsschulung durch MEDIAPULSE oder eine von MEDIAPULSE beauftragte Partnerfirma. VERTRAGSPARTNER und MEDIAPULSE verständigen sich miteinander auf Schulungstermin und Teilnehmerkreis. Nachfolgende Schulungen (weitere Einstiegsschulungen für neue Mitarbeitende des VERTRAGSPARTNERS, kundenspezifische Workshops für Fortgeschrittene etc.) sind

kostenpflichtig und werden dem VERTRAGSPARTNER nach schriftlicher Auftragserteilung separat verrechnet.

4. Nutzungsrechte und damit verbundene Pflichten

4.1. DATEN

- 13 Sämtliche Rechte an den DATEN und den darin verkörperten schutzfähigen und nicht schutzfähigen Immaterialgütern verbleiben ausschliesslich bei MEDIAPULSE, vorbehaltlich der dem VERTRAGSPARTNER ausdrücklich übertragenen Nutzungsrechte.
- 14 MEDIAPULSE räumt dem VERTRAGSPARTNER ein auf die Laufzeit des VERTRAGS beschränktes, einfaches und nicht übertragbares sowie nicht exklusives Nutzungsrecht für die DATEN ein.
- 15 Ausgenommen hiervon sind DATEN, welche MEDIAPULSE lediglich vom betreffenden Datenlieferanten zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. TV-Sendeprotokolldaten). In diesem Fall verbleiben sämtliche Rechte an diesen DATEN und den darin verkörperten schutzfähigen und nicht schutzfähigen Immaterialgütern ausschliesslich beim Datenlieferanten, vorbehaltlich der dem VERTRAGSPARTNER ausdrücklich durch MEDIAPULSE übertragenen Nutzungsrechte.
- 16 MEDIAPULSE ist durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Partnerfirmen berechtigt und vollkommen frei, die DATEN herzustellen, zu sammeln, zu bearbeiten und in allen gegenwärtigen und zukünftigen medialen Erscheinungsformen an Dritte weiterzugeben, und zwar für unbeschränkte Dauer, entgeltlich oder unentgeltlich.
- 17 MEDIAPULSE unterzieht die DATEN vor der Weitergabe an den VERTRAGSPARTNER einer Qualitätskontrolle. Stellt MEDIAPULSE dabei eine unzureichende Datenqualität fest, ist sie berechtigt, die DATEN temporär oder permanent zurückzuhalten:
 - a. In diesem Fall informiert MEDIAPULSE den VERTRAGSPARTNER umgehend schriftlich mit Begründung über die unterbliebene Freigabe.
 - b. Generelle Zugriffsbeschränkungen für DATEN, welche breitere Kundenkreise betreffen, werden zusätzlich auf der MEDIAPULSE-HOMEPAGE dokumentiert.
 - c. Qualitätsbedingte Zugriffseinschränkungen haben keinen Einfluss auf den zwischen den PARTEIEN vereinbarten Preis für die DATEN.
- 18 Falls der VERTRAGSPARTNER methodische Fragen zur Herstellung der DATEN hat oder methodische Optimierungen diesbezüglich wünscht, richtet er sein Anliegen schriftlich an MEDIAPULSE. Es obliegt allein MEDIAPULSE, gegebenenfalls ein zuständiges Fachgremium einzubeziehen (z.B. Forschungskommission oder User Commission).
- 19 Stellt MEDIAPULSE dem VERTRAGSPARTNER die DATEN auf einer externen Datenplattform (FTP-Server, Cloud Storage etc.) oder mittels einer Programmierschnittstelle (API) zur Verfügung, ist der VERTRAGSPARTNER dafür verantwortlich, seinerseits den technischen Zugriff herzustellen, betriebsbereit zu halten und für die Kosten aufzukommen.
- 20 Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, die DATEN und allfällige daraus erzeugte Folgedaten (Auswertungsergebnisse etc.) in seiner eigenen IT-Umgebung abzuspeichern. Für Sicherung und Archivierung dieses Datenbestands ist der VERTRAGSPARTNER selbst verantwortlich.

- 21 Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, die DATEN an eigene, mit deren Weiterverarbeitung betraute Subunternehmer weiterzugeben (d.h. Datendienstleister, Berater und sonstige Firmen oder Personen, die in einer entsprechenden vertraglichen Beziehung zum VERTRAGSPARTNER stehen und nötigenfalls zusätzlich entsprechende Stillschweige- oder Datenschutzvereinbarungen mit dem VERTRAGSPARTNER eingehen). Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, MEDIAPULSE die betreffenden Subunternehmer zu melden, bevor diese DATEN erhalten.
- 22 Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, die DATEN weiterzuverkaufen oder sie entgeltlich oder unentgeltlich an eigene Kunden oder Dritte (d.h. Firmen oder Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zum VERTRAGSPARTNER stehen) weiterzugeben, damit diese die DATEN elektronisch verarbeiten, vermarkten, in eigene Computeranwendungen integrieren oder anderweitig kommerziell nutzen oder verwerten können. Allfällige abweichende Nutzungsrechte für den VERTRAGSPARTNER (z.B. via dessen Zugehörigkeit zu einer spezifischen MEDIAPULSE-Kundengruppe) werden im VERTRAG geregelt.
- 23 Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, vergleichende Analysen zwischen Mediengattungen (z.B. TV, Radio oder Online) anzustellen und Nutzungstrends medienübergreifend zu untersuchen, wobei solche Vergleiche einen allfälligen Währungscharakter der DATEN nicht vorsätzlich schädigen dürfen.
- 24 Der VERTRAGSPARTNER kann jederzeit ergänzende qualitative und quantitative Studien durchführen bzw. durchführen lassen und weitere Daten aus eigenen oder anderen Forschungen heranziehen. Verwendet der VERTRAGSPARTNER solche eigenen Daten zusammen mit den DATEN, ist er verpflichtet, erstere deutlich von letzteren abzugrenzen und entsprechend zu kennzeichnen.
- 25 Beabsichtigt der VERTRAGSPARTNER, die DATEN in einem juristischen Verfahren zu verwenden, so ist er verpflichtet, MEDIAPULSE vorgängig schriftlich darüber zu informieren.
- 26 Sämtliche übertragenen Nutzungsrechte an den DATEN stehen dem VERTRAGSPARTNER unwiderruflich, zeitlich und örtlich unbeschränkt über das Vertragsende hinaus zu.

4.2. SOFTWARE

- 27 Sämtliche Rechte an SOFTWARE, welche MEDIAPULSE selbst entwickelt hat (**DIE PROPRIETÄRE SOFTWARE**), insbesondere das Urheberrecht, verbleiben ausschliesslich bei MEDIAPULSE, vorbehaltlich der dem VERTRAGSPARTNER ausdrücklich übertragenen Nutzungsrechte.
- 28 Sämtliche Rechte an SOFTWARE, welche MEDIAPULSE von einem dritten Softwarehersteller bzw. dessen Vertriebspartner zur Weiterlizenzierung zur Verfügung gestellt wird (**DIE LIZENZIERTER SOFTWARE**), insbesondere das Urheberrecht, verbleiben ausschliesslich beim Softwarehersteller, vorbehaltlich der dem VERTRAGSPARTNER ausdrücklich übertragenen Nutzungsrechte.
- 29 MEDIAPULSE gewährt dem VERTRAGSPARTNER ein auf die Laufzeit des VERTRAGS beschränktes, einfaches, nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht an der SOFTWARE (vgl. dazu auch Ziff. 27 und 28).
- 30 MEDIAPULSE ist bestrebt, die SOFTWARE im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln:
 - a. Bei PROPRIETÄRER SOFTWARE obliegt das Change- und Release Management allein MEDIAPULSE.

- b. Bei LIZENZIERTER SOFTWARE obliegt es allein MEDIAPULSE, zu entscheiden, ob bzw. wann vom Softwarehersteller bereitgestellte Upgrades ausgerollt, Updates angewendet und funktionale Neuerungen bzw. Erweiterungen freigeschaltet werden.
 - c. Weiterentwicklungen sind in der Regel in den Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren inkludiert (zu Ausnahmen vgl. Ziff. 61).
 - d. Über Konfigurationsänderungen und anderen Anpassungen, welche funktionale Implikationen aus Endanwendersicht haben, informiert MEDIAPULSE den VERTRAGSPARTNER vorgängig schriftlich innert angemessener Frist.
 - e. Von zuständigen Gremien oder Vertragspartnern formulierte Weiterentwicklungsbegehren werden von MEDIAPULSE gesammelt, bewertet und priorisiert. Über eine allfällige Umsetzung, deren Terminierung und Finanzierung entscheidet in jedem Fall allein MEDIAPULSE.
- 31 Stellt MEDIAPULSE dem VERTRAGSPARTNER die SOFTWARE als Web-Anwendung oder per Remote Access zur Verfügung, ist der VERTRAGSPARTNER dafür verantwortlich, seinerseits den technischen Zugriff herzustellen, betriebsbereit zu halten und für die Kosten aufzukommen.
- 32 Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die SOFTWARE und die zugehörige Dokumentation ausschliesslich für seinen eigenen Gebrauch zu nutzen. SOFTWARE darf ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch MEDIAPULSE Dritten weder ganz noch teilweise übertragen, überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden.
- 33 Dem VERTRAGSPARTNER ist es nicht gestattet, die SOFTWARE zu modifizieren. Ausgenommen sind Konfigurationsänderungen innerhalb der für den Endanwender gültigen Grenzen.
- 34 Treten in der SOFTWARE Mängel auf, bemüht sich MEDIAPULSE bestmöglich, diese so rasch als möglich zu beheben bzw. beheben zu lassen:
- a. MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER angemessen und zeitgerecht über Art und Terminierung der Mängelbehebung.
 - b. Ist der VERTRAGSPARTNER mit dieser Lösung nicht einverstanden und handelt es sich um schwerwiegende Mängel funktionaler oder technischer Art, hat er allein das Recht, den VERTRAG unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Der VERTRAGSPARTNER hat keinesfalls das Recht, geschuldete bzw. bereits bezahlte Beträge zu mindern oder den VERTRAG ausserordentlich zu kündigen.

5. Publikationsrechte und damit verbundene Pflichten

- 35 Die Publikationsrechte an den DATEN und die damit verbundenen Pflichten des VERTRAGSPARTNERS sind in den jeweiligen mediengattungs- bzw. produktspezifischen Richtlinien (**DAS PUBLIKATIONS- UND KENNZEICHNUNGSREGLEMENT**) geregelt, welche auf der MEDIAPULSE-HOMEPAGE zur Verfügung stehen oder anderweitig mit dem VERTRAGSPARTNER geteilt werden. Allfällige abweichende Publikationsrechte für den VERTRAGSPARTNER (z.B. via dessen Zugehörigkeit zu einer spezifischen MEDIAPULSE-Kundengruppe) werden im VERTRAG geregelt.
- 36 Die Verpflichtung des VERTRAGSPARTNERS, sich an die besagten Richtlinien zu halten, gilt auch bei Verwendung der DATEN in einem juristischen Verfahren (vgl. Ziff. 25).

- 37 Gibt der VERTRAGSPARTNER die DATEN an einen Subunternehmer weiter (vgl. Ziff. 21), ist er verpflichtet, diesen darauf aufmerksam zu machen, dass er die DATEN lediglich zur Erfüllung seines Auftrags verwenden und keinesfalls publizieren darf.

6. Vorgehen bei methodischen Problemfällen

- 38 Die Methode zur Herstellung bzw. Zurverfügungstellung der DATEN durch MEDIAPULSE ist transparent in der jeweiligen mediengattungs- bzw. produktspezifischen Beschreibung (**der METHODISCHE STECKBRIEF**) dokumentiert, welche im PREMIUM-BEREICH zur Verfügung steht oder anderweitig mit dem VERTRAGSPARTNER geteilt wird.
- 39 Stellt der VERTRAGSPARTNER nach Freigabe bzw. Publikation der DATEN ein aus seiner Sicht bestehendes methodisches Problem fest, so kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:
- a. Der VERTRAGSPARTNER wendet sich in diesem Fall ausschliesslich an MEDIAPULSE (d.h. nicht an andere Marktteilnehmer, Medien, Subunternehmer etc.).
 - b. Der VERTRAGSPARTNER übermittelt seine Problem- bzw. Störungsmeldung in schriftlicher Form an MEDIAPULSE (auch bei vorgängiger telefonischer Kontaktnahme).
 - c. MEDIAPULSE bestätigt dem VERTRAGSPARTNER den Eingang seiner Meldung ebenfalls schriftlich innert angemessener Frist.
- 40 Während des Abklärungsprozesses verzichten die PARTEIEN während 30 Tagen darauf, den Vorgang in der Öffentlichkeit zu kommunizieren oder zu kommentieren:
- a. Die Frist von 30 Tagen beginnt mit der Eingangsbestätigung gemäss Ziff. 39 c.
 - b. Vorbehalten sind gesetzliche und regulatorische Mitteilungspflichten beider PARTEIEN, die Benachrichtigung von Subunternehmern durch den VERTRAGSPARTNER gemäss Ziff. 21 sowie – nach vorgängiger Rücksprache mit MEDIAPULSE – die Benachrichtigung weiterer Stakeholder durch den VERTRAGSPARTNER.
 - c. Bei vorsätzlicher Verletzung der Stillschweigepflicht durch eine PARTEI schuldet diese der anderen PARTEI eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- pro Verletzung. Die Zahlung einer solchen Strafe entbindet die betreffende PARTEI nicht von der Pflicht, den VERTRAG einzuhalten.
- 41 Es obliegt allein MEDIAPULSE, im Zuge des Abklärungsprozesses ein zuständiges Fachgremium einzubeziehen (z.B. Forschungskommission oder User Commission).

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Allgemein

- 42 MEDIAPULSE gewährleistet, dass sie jederzeit berechtigt ist, dem VERTRAGSPARTNER die Nutzungs- und Publikationsrechte an den DATEN bzw. die Nutzungsrechte an der SOFTWARE im vertraglich vereinbarten Umfang zu übertragen.
- 43 MEDIAPULSE übernimmt keine Garantie, dass MEDIAPULSE-externe IT-Infrastrukturen (Internet, VPNs, FTP- und Server, Webserver, Cloud-Dienste, CDNs etc.), welche im Zuge der Leistungserbringung zum Einsatz kommen, unterbrechungs- und fehlerfrei funktionieren.

- 44 MEDIAPULSE haftet nicht für den allfälligen Missbrauch der vorstehend erwähnten IT-Infrastrukturen durch Dritte, für Sicherheitsmängel, welche solchen Missbrauch ermöglichen, und für etwaige Folgekosten, die dem VERTRAGSPARTNER aus solchen Vorkommnissen entstehen.
- 45 MEDIAPULSE haftet nicht, wenn die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, nur beschränkt möglich oder gänzlich unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfälle, Cyber-Angriffe und die Auswirkungen von Schadprogrammen (Viren etc.).
- 46 Eine Gewährleistung von MEDIAPULSE umfasst nur die Pflicht zur Behebung von Mängeln, sofern dies möglich und wirtschaftlich zumutbar ist; andere oder weitergehende Rechte hat der VERTRAGSPARTNER nicht, namentlich hat er nicht das Recht, geschuldete bzw. bereits bezahlte Beträge zu mindern oder den VERTRAG ausserordentlich zu kündigen.
- 47 Für Schäden aller Art (direkte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, mangelnder wirtschaftlicher Erfolg, Ansprüche Dritter, Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, ausgebliebene Einsparungen, zusätzlicher Datenerfassungs- und Verarbeitungsaufwand etc.), die dem VERTRAGSPARTNER durch die Verwendung der DATEN oder der SOFTWARE entstehen, sowie für Hilfspersonen und Dritte wird jede Haftung von MEDIAPULSE ausgeschlossen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.
- 48 Nicht als Schäden Dritter gelten Schäden von Tochtergesellschaften des VERTRAGSPARTNERS, welche im Vertragsumfang explizit enthalten sind (z.B. via Liste der sog. Brands in einem Online-Forschungsvertrag). Einen Schaden einer solchen Tochtergesellschaft kann der VERTRAGSPARTNER gegenüber MEDIAPULSE als eigenen Schaden geltend machen.
- 49 In Fällen, in welchen ein Sachverhalt zugleich eine Vertragsverletzung und eine ausservertragliche Haftung darstellt, gilt der gesetzlich zulässige Haftungsausschluss auch für ausservertragliche Haftungstatbestände. Die Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe des vereinbarten jährlichen Preises begrenzt, sofern die PARTEIEN nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart haben.
- 50 Der gesetzlich zulässige Haftungsausschluss gilt auch für ausservertragliche Haftungstatbestände.
- 51 Die Haftungsbeschränkungen gelten mutatis mutandis auch für allfällige Haftungen des VERTRAGSPARTNERS gegenüber MEDIAPULSE.

7.2. DATEN (in Ergänzung zu Kapitel 7.1)

- 52 MEDIAPULSE gewährleistet, dass dem VERTRAGSPARTNER die DATEN in Übereinstimmung mit dem METHODISCHEN STECKBRIEF hergestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- 53 Im Fall fehlerhaft gelieferter DATEN ist MEDIAPULSE einzig verpflichtet, die korrigierten DATEN innerhalb einer angemessenen Frist und ohne zusätzliche Vergütung nachzuliefern, sofern dies möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER vorab schriftlich über die Art des Fehlers, die vom Fehler betroffene Zeitperiode (sofern relevant), das voraussichtliche Datum der Nachlieferung und allfällige Konsequenzen für Nutzung und Publikation der DATEN durch den VERTRAGSPARTNERS.

7.3. SOFTWARE (in Ergänzung zu Kapitel 7.1)

- 54 MEDIAPULSE übernimmt keine Garantie für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb der SOFTWARE, unabhängig davon, in welcher IT-Umgebung sie betrieben wird, auf welche Weise sie dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellt wird und ob es sich um LIZENZIERTER oder PROPRIETÄRE SOFTWARE handelt.
- 55 Stellt MEDIAPULSE dem VERTRAGSPARTNER die SOFTWARE via Cloud zur Verfügung, ist die Wahl des Cloud-Anbieters alleiniger Entscheid von MEDIAPULSE (im Falle von PROPRIETÄRE SOFTWARE) oder des Softwareherstellers (im Falle LIZENZIERTER SOFTWARE), und es gelten die betreffenden Geschäftsbedingungen des Cloud-Anbieters. Bei einem Wechsel des Cloud-Anbieters informiert MEDIAPULSE den VERTRAGSPARTNER vorgängig schriftlich innert angemessener Frist. Diese Mitteilung berechtigt den VERTRAGSPARTNER nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung, ausser der neue Cloud-Anbieter betreibt die betreffende Cloud-Infrastruktur ausserhalb der EU und der Schweiz.
- 56 MEDIAPULSE übernimmt keine Garantie, dass die Funktionalität der SOFTWARE sämtlichen Anforderungen des VERTRAGSPARTNERS genügt und dass diese mit anderen Computeranwendungen seitens des VERTRAGSPARTNERS kompatibel ist bzw. interoperieren kann.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 57 Sofern im VERTRAG nicht anderweitig geregelt, verrechnet MEDIAPULSE die Preise für ihre Leistungen pro rata temporis. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist im VERTRAG geregelt.
- 58 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzüge innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Etwaige Bankspesen (zum Beispiel bei Zahlungen aus dem Ausland) sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.
- 59 Bei Zahlungsverzug mahnt MEDIAPULSE den VERTRAGSPARTNER schriftlich und setzt ihm eine Nachfrist von 14 Tagen zur Zahlung des ausstehenden Betrags:
 - a. MEDIAPULSE behält sich vor, für die Dauer des Zahlungsverzugs einen Verzugszins von 5% p.a. zu erheben.
 - b. Erfolgt bis zum Ende der Nachfrist keine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags, ist MEDIAPULSE berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, bis die Bezahlung erfolgt ist. MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER vorgängig schriftlich über diese Massnahme. Der Zahlungsanspruch von MEDIAPULSE bleibt in jedem Fall bestehen.
 - c. Bezahlt der VERTRAGSPARTNER den ausstehenden Betrag trotz wiederholter Mahnung und Kündigungsandrohung durch MEDIAPULSE nicht, ist MEDIAPULSE berechtigt, den VERTRAG fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 63).
- 60 MEDIAPULSE ist berechtigt, die Preise für ihre Leistungen auf Beginn eines neuen Kalenderjahrs zu erhöhen (bzw. in den Intervallen, die der VERTRAG vorsieht; z.B. alle zwei Jahre auf Beginn eines neuen Kalenderjahrs). MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER vorgängig schriftlich innert angemessener Frist und unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist. Ohne schriftliche Kündigung durch den VERTRAGSPARTNER gilt die Preisänderung als akzeptiert.
- 61 Im Falle von SOFTWARE behält sich MEDIAPULSE unterjährige Änderungen der Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren vor für den Fall, dass sich die kommerziellen Rahmenbedingungen für Bereitstellung, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der SOFTWARE kurzfristig materiell verändern (z.B.

im Weiterentwicklungszusammenhang; vgl. Ziff. 30). MEDIAPULSE informiert den VERTRAGSPARTNER darüber vorgängig schriftlich innert angemessener Frist, mit Begründung und unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist. Ohne schriftliche Kündigung durch den VERTRAGSPARTNER gilt die Preisänderung als akzeptiert.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsende

- 62 Sofern im VERTRAG nicht anderweitig geregelt, hat er eine unbestimmte Laufzeit und kann von jeder PARTEI unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufs Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- 63 Das Recht beider PARTEIEN zur fristlosen Kündigung im Fall gravierender oder wiederholter Vertragsverletzungen, welche die weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für eine PARTEI insbesondere dann vor, wenn die andere PARTEI eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese trotz schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen behebt.
- 64 Falls der VERTRAGSPARTNER seinen Betrieb einstellt, gilt folgendes:
- a. Der VERTRAGSPARTNER informiert MEDIAPULSE darüber umgehend schriftlich.
 - b. Nach dem Nachweis der Betriebseinstellung ist der VERTRAGSPARTNER berechtigt und verpflichtet, den VERTRAG auf deren Datum (Stichdatum) mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.
 - c. Falls noch ein Betrag geschuldet ist, erhält der VERTRAGSPARTNER von MEDIAPULSE eine Schlussrechnung. Bei Vorauszahlung über das Stichdatum hinaus hat der VERTRAGSPARTNER keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Preises für die vergütete, aber nicht genutzte Dauer.
- 65 Bei Vertragsende ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, sämtliche vertraulichen Unterlagen und Materialien, die ihm während der Vertragslaufzeit von MEDIAPULSE bzw. ihren Subunternehmern zur Verfügung gestellt wurden, zu vernichten. Ausgenommen sind Kopien im Rahmen der nach Vertragsende verbleibenden Nutzungsrechte, Kopien, die der VERTRAGSPARTNER zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren hat, sowie automatisch erstellte Backup-Kopien. MEDIAPULSE ist berechtigt, vom VERTRAGSPARTNER eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

10. Weitere Bestimmungen

- 66 MEDIAPULSE ist jederzeit berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer beizuziehen (d.h. Datendienstleister, Berater und sonstige Firmen oder Personen, die in einer entsprechenden vertraglichen Beziehung zu MEDIAPULSE stehen und nötigenfalls zusätzlich entsprechende Stillschweige- oder Datenschutzvereinbarungen mit MEDIAPULSE eingehen).
- 67 Keine der PARTEIEN hat das Recht, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI, den VERTRAG oder Rechte und Verpflichtungen daraus an Dritte zu übertragen oder abzutreten.
- 68 Beide PARTEIEN sind nicht berechtigt, ihre gegenseitigen Forderungen miteinander zu verrechnen. Vorbehalten bleiben Verrechnungen bei gerichtlich festgestellten Forderungen in Folge von

Vertragsverletzungen durch eine PARTEI sowie infolge von Überschuldung und von Stundungs- oder Konkursverfahren einer PARTEI.

- 69 Keine PARTEI darf ohne ausdrückliche Genehmigung der jeweils anderen PARTEI Dritten vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem VERTRAG zugänglich machen. Gegebenenfalls sind den Dritten die für die betreffende PARTEI geltenden Vertraulichkeitsverpflichtungen in gleicher Weise aufzuerlegen. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe der vertraulichen Informationen in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Anordnung. Die PARTEIEN informieren sich hierüber rechtzeitig schriftlich und treffen alle angemessenen Anstrengungen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und die Vertraulichkeit zu wahren.

11. Schlussbestimmungen

- 70 Die PARTEIEN verfahren in Übereinstimmung mit AGB und VERTRAG auf der Grundlage von deren vollständiger Wirksamkeit. Sollte jedoch eine Klausel oder Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungültig werden, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und des VERTRAGS. Ungültige Klauseln sind nach gemeinsamer Vereinbarung der PARTEIEN durch gültige Klauseln zu ersetzen, die den beabsichtigten Geschäftszielen von AGB und VERTRAG am nächsten kommen und diesen am besten entsprechen.
- 71 Die PARTEIEN verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten im Zusammenhang mit AGB oder VERTRAG zuerst eine gütliche Einigung zu suchen.
- 72 Im Fall von Streitigkeiten kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.